

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

3.1.1865 (No. 2)



Kaiser ungeeignet, zurückgewiesen und diese Zurückweisung in einem durch den österreichischen Botschaftsrath dem Urheber der Adresse zumittelnden Ablehnungsschreiben motiviert. Interessant ist, daß man hier schon aus der Form der Adresse ein Bedenken der Delimitation gegen die Annahme ableitete. Die Adresse lautete nämlich zugleich an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen, mithin an eine Kollektivperson, und man zweifelte an der Berechtigung, daß ein Theil der Kollektivperson das an die gemeinschaftliche Adresse gerichtete Adressat für sich allein annehme. Auch wurde darauf hingewiesen, daß beide Botschaftsräthe bei ihrem Amtsantritt politische Demonstrationen unterzogen haben — ist aber die Adresse und das Sammeln von Unterschriften für dieselbe keine politische Demonstration? Soll die österreichische Regierung ihren eigenen Kommissar durch Annahme der Adresse dementiren? In Berlin wurde die Adresse angenommen.

In ähnlicher Weise bespricht auch das „Fremdenblatt“ die Motive der Ablehnung.

Wien, 31. Dez. Der französische Botschafter am hiesigen Hof ist dem Vernehmen nach, unter ausdrücklicher Hinweisung, daß seine Regierung demnächst Veranlassung haben werde, sich eingehend über den Gegenstand weiter zu äußern, vorläufig zu erklären angewiesen worden, daß Frankreich allerdings den erhöhten Ernst der durch die päpstliche Encyclica geschaffenen Lage vollständig würdige, daß es aber, in der Voraussetzung, alle katholischen Regierungen ohne Ausnahme würden den vorliegenden Ausfluß der geistlichen Nachvollkommenheit als eine beklagenswerthe (déplo- rable) Verkennung der zur unüberwindlichen Geltung gelangten großen politischen und sozialen Prinzipien beurtheilen — und der heil. Stuhl selbst werde darauf verzichten, Sätzen, die so- gar in der Theorie kontrovers, einen praktischen Nachdruck geben zu wollen — zunächst an der Hoffnung festhalte, daß es gelingen werde, ohne Gefährdung der Gewissen, sowie des staatlichen und kirchlichen Friedens auch die gegenwärtige Krisis zu überwinden, und daß in jedem Fall der Kaiser Napoleon nicht aufhören werde, dem römischen Stuhl und der römischen Kirche seine hingebende und uneigennützig unterstützung zu leisten.

Wien, 31. Dez. Es scheint augenblicklich ziemlich häßlich zu stehen mit der österr. russ. Allianz. Ich bin nicht im Stande zu sagen, ob die Verhältnisse, welche mir signalisirt wird, allmählig entstanden und gewachsen ist, oder ob eine bestimmte, der neuesten Zeit angehörende Thatsache sie zu Wege gebracht: — daß aber eine gereizte Stimmung wirklich besteht, wird mir von einer über den Gang der Dinge im Großen und Ganzen in der Regel sehr orientirten Seite und mit dem ausdrücklichen Beifügen versichert, daß eine entscheidende Annäherung an die Mittelstaaten im Werke sei, und daß der in letzter Zeit von Hr. v. d. Pfordten genommene Anlauf zu einem mit bestimmtem Eingreifen in die Lösung der Erbfolge-Frage hier keineswegs eine so abschällige Beurtheilung gefunden, als einzelne offizielle Kundgebungen glauben lassen könnten. Ich kann diese Andeutungen vorerst nur so unbestimmt geben, wie ich sie erhalte. Die Wiener Handelskammer ist die erste, und sie wird auch voraussichtlich die einzige bleiben, welche das bekannte Sendschreiben der englischen Handelskammern zu Gunsten des Freihandels beantwortet. Die Antwort ist, ihrer zahlreichen Phrasen entkleidet, einfach ein „Non possumus“. Im Prinzip ist die Wiener Handelskammer unbedingt für die „großen Wahrscheit der Freiheit des internationalen Verkehrs“, aber — wörtlich — „die Macht der Verhältnisse, welcher sich Individuen wie Nationen fügen müssen“ etc. stehen entgegen.

### Italien.

Marseille, 31. Dez. Briefe von Neapel vom 28. melden, daß der Großfürst-Thronfolger von Rußland zum 18. Jan. erwartet wird. Prinz Humbert bereitet eine Revue von 100 Bataillonen Nationalgarde vor.

Nachrichten aus Rom zufolge äußerte der Papst auf die Glückwünsche des heil. Kollegiums am Weihnachtsfeste u. A., der Sieg der Kirche sei jetzt gesichert und nur der Tag sei ungewiß. Nachdem er diesen Sieg erlebt, werde er jetzt wie Simeon ausrufen: „Herr, laß jetzt deinen Diener im Frieden dahinfahren.“ Pius IX. hat alle Mitglieder des diplomatischen Korps, auch den Baron v. Meyendorff inbegreifen, einzeln empfangen.

Mailand, 31. Dez. Ein Rundschreiben des Kriegsministeriums an die Truppenkörper fordert die Befanntschaft jener Offiziere, welche freiwillig ohne Gage, jedoch nicht auf weniger als 6 Monate, in Disponibilität gehen wollen.

### Frankreich.

Paris, 30. Dez. Der „Köln. Ztg.“ wird mitgetheilt, daß die Regierung in Folge der päpstlichen Encyclica beschloß, einen hochstehenden Vertrauensmann nach Rom zu senden, um die päpstliche Regierung von ihrem Angriffsverfahren abzumahnern, und sie auf Eventualitäten aufmerksam zu machen, die eintreten könnten, wenn man nicht sofort umlenke. Mit dieser Mission solle Hr. de Lavergerie betraut werden. — Demselben Blatt zufolge ist eine sehr energisch gehaltene Note des Hrn. Drouin de Lhuys bereits nach Rom abgegangen. Der letzte Artikel des „Constitutionnel“ über die Encyclica wird einem besondern Befehl des Kaisers zugeschrieben, welcher die anfänglichen Aeußerungen des offiziellen Blattes zu milde fand.

Paris, 31. Dez. Nach einer Mittheilung der „Indep. Belge“ hat der Minister des Auswärtigen, Hr. Drouin de Lhuys, unter dem 26. d. M. an den französischen Botschafter in Rom, Hrn. v. Sartiges, eine Note abgeschickt, in welcher er sein tiefes Bedauern über den vom Papst eingeschlagenen Weg ausdrückt und auf den traurigen Eindruck, welchen das Verhalten der römischen Kurie in Frankreich hervorrufen müsse, im voraus hinweist.

Paris, 31. Dez. Der „Moniteur“ veröffentlicht den durch den Municipalrath Devinc veröffentlichten Finanzbericht der Stadt Paris; das Budget der guten Stadt für 1865 beläuft sich auf 155,590,040 Fr.

51 C. Aus dem Bericht ist ferner ersichtlich, daß die Stadt für 160 Millionen verzinsliche Kassenscheine ausgibt, und eine neue Anleihe — man sagt sie bereits auf 300 Millionen fest — ist deutlich zwischen den Zeilen zu lesen. — Wie man erfährt, beabsichtigen die hervorragenden Mitglieder des französischen Klerus, sich in Paris zu versammeln, um sich wegen der, der Encyclica gegenüber zu beobachtenden Haltung zu verständigen. — Hr. Duruy legte dem Vernehmen nach mit Bewilligung des Kaisers seinen Kollegen einen Gesetzentwurf über Schulzwang vor. — Hr. Thiers, welcher in der nächsten Session gegen die September-Konvention sprechen wollte, hat, wie seine Freunde versichern, seit Veröffentlichung der Encyclica auf dies Vorhaben verzichtet. — Der Unterrichtsminister hat Hrn. Courralle-Seneuil, einen der Redakteure der „Tems“, die Erlaubniß erteilt, einen Kursus der Staatsökonomie zu eröffnen; dagegen hat er den Hrn. Desmarests, Batonier der Advokaten, Theodor Bac und Gregory Ganesco, Hauptredakteur der „Europe“, nicht die Befugniß bewilligt, im Cercle der Rue Cabot Vorlesungen zu halten. — Der spanische Gesandte, Hr. Mon, wurde heute vom Kaiser zur Uebergabe seiner Beglaubigungsschreiben mit dem üblichen Zeremoniel empfangen. — Hr. Ma-lare ist über Toulouse, wohin ihn Familienangelegenheiten rufen, nach Turin zurückgekehrt. — Gestern wurden der französischen Bank für 50, heute für nahezu 40 Millionen Wechsel zum Escomptiren eingereicht. — Die Börse war fest und nach der Prämienbeantwortung hoben sich die Kurse. Rente stieg auf 66.25, Cred. mob. auf 960, ital. Anl. 66.45.

### Belgien.

Brüssel, 29. Dez. (Nat.-Ztg.) Die päpstl. Encyclica ist der kirchlichen Presse offenbar wenig willkommen. Nachdem dieselbe darzuthun versucht hatte, daß die gleichartige Kundgebung Gregor's XVI. keineswegs gegen die belgische Verfassung gerichtet gewesen und die Zivilexaltation völlig frei in ihren Handlungen gelassen habe, jedenfalls jetzt eine „alte Geschichte“ wäre, hat Pius IX. plötzlich den Beweis geliefert, daß sie „immer neu“ bleibt. Die Verlegenheit der betreffenden Tagesblätter ist denn auch eine sehr große. Nur das „Bien public“ von Gent unterwirft sich unbedingt den Lehren des heil. Stuhls. Die „Patrie“, das Organ des Bischofs von Brügge, hebt hervor, daß die jetzigen Prinzipien der römischen Kurie nach den Thatsachen, auf welche dieselben sich beziehen, beurtheilt werden müßten, die kirchlichen Organe Antwerpen und Lüttichs wiederholen lebhaft die Erklärung der Pariser „Union“, nach welcher die Katholiken sich ohne Widerstand den Prinzipien der Kurie zu unterwerfen haben.

### Rußland und Polen.

St. Petersburg, 29. Dez. (Nat.-Ztg.) Mitteltst eines heute veröffentlichten Dekrets wird Baron Lieven seines Postens als Generalgouverneur der Distric-Provinzen entsetzt und durch den General Graf Schuwalow ersetzt. Der die lebhafteste Polemik kennt, welche die angeblich separatistischen Tendenzen dieser Provinzen seit einigen Wochen in der russischen Presse hervorgerufen, der wird nicht umhin können, diesem Personenwechsel große Wichtigkeit beizulegen. Baron Lieven war erst vor wenigen Tagen hier; ein alter Krieger, der nur gehorchen gelernt; hatten ihm doch die dortigen Verhältnisse ein Stück Opposition aufgedrängt und er wollte um eine Aenderung des Gesetzes bitten, wonach Kinder aus Mischehen jeberzeit in der russischen Religion erzogen werden müssen. Mit Thränen in den Augen schilderte er die Zustände, die in seinen Gouvernements aus diesem Gesetz erwachsen, da Viele auswandern, Andere ihren Kindern alle Erziehung entziehen, nur um den russischen Zwangs-Religionsunterricht zu vermeiden; sein Bitten blieb vergebens; die Antwort darauf war die erbetene Entlassung. Bei der jetzigen Erregtheit der baltischen Provinzen ist der Wechsel von großer Bedeutung.

Von der polnischen Grenze, 29. Dez. Einem im „Kiewlanin“ veröffentlichten amtlichen Nachweis zufolge sind vom Kriegsgesicht in Kiew in der Zeit vom 1. Juli bis 1. November d. J. 332 politische Anklagen abgeurtheilt worden. Von den Angeklagten wurden verurtheilt: zum Tode durch Erschießen 1, zur Zwangsarbeit in Bergwerken auf Lebenszeit 5, auf 12 — 20 Jahre 8, in Festungen auf 8 — 12 Jahre 33, in Staatsfabriken auf 4 — 8 Jahre 68; deportirt wurden: nach Sibirien zur Ansiedlung 18, zur Entfernirung 6, nach entlegenen Gouvernements mit theilweisem Verlust der Standesrechte 3, ohne solchen Verlust 7; in Strafkompagnien wurden eingestellt: auf 1 — 5 Jahre 76; mit Gefängniß wurden bestraft: auf der Festung auf 1 Monat bis 1 Jahr 19, im Militär-Arrestlokal auf 3 Monate 1; ins Ausland wurde ausgewiesen 1; angeklagt wurden auf Staatsgütern 8; in Freiheit wurden gesetzt auf Grund des Amnestieerlasses vom 31. März 1863 7, gegen Bürgschaft 43, ohne Bürgschaft 23, in Folge Freisprechung 3, während der Untersuchung starben 2.

### Großbritannien.

London, 30. Dez. Die englischen Blätter bringen das encyclical Schreiben des Papstes, natürlich nicht ohne im leitenden Theil ihre Glossen dazu zu machen. Es wird genügen, aus der englischen Kritik des päpstlichen Adressatens die einige Proben anzuführen.

Unter allen Allocutionen und anderen apostolischen Botschaften — sagt die „Times“ — welche Pius IX. bis jetzt gegen diese böse Welt geschleudert hat, kommt keine in Ueberhebung dieser Formschrift nahe, obgleich sie erlassen ist in einer Jahreszeit, da Frieden und Menschlichkeit alle Christen einigen sollte. Eine Verblendung, scheint es, hat diesen unglücklichen Papst verleitet. . . ., noch lauter als die Innozenz und Gregore zu donnern, und da, wo selbst sie temporisirt haben würden, für offenen Krieg zu stimmen. Es gibt kaum ein politisches System in Europa, das der päpstlichen Regierung ausgenommen, das nicht auf Prinzipien ruht, die hier für verdammenwerthe Irthümer erklärt sind, und wenn der Papst Recht hat, so müssen wir durchaus annehmen, daß nicht nur die menschliche Vernunft, sondern die Ver- setzung Unrecht hat.

Am Schluß des Artikels erinnert die „Times“ an das Urtheil des heil. Stuhls über das Kopernikanische System, und meint, sowie nach dem Wort Galilei's die Erde sich doch bewege, werde wahrscheinlich der Geist der Menschheit sich fortbewegen, gleichviel, ob es dem Papst recht sei oder nicht. „Morn.-Post“ bemerkt:

Die Untrennbarkeit der geistlichen und weltlichen Gewalt des heil. Stuhls hat immer dazu geführt, daß die Päpste die ihnen ohne Frage zustehende Vollmacht, Schemen in ihrer Kirche zu verhalten oder zu heilen, mit einer ganz andern Autorität verwechselten, daß sie sich das Recht beimesen wollten, den Katholiken ihre politischen Institutionen vorzuschreiben und die Prinzipien ihrer bürgerlichen Regierung zu dikiren. . . . In Bezug auf Gewissensfreiheit und religiöse Duldung haben der Papst und das heil. Kollegium das Unglück, anderer Meinung als die ganze übrige Welt zu sein. . . . Wir können nicht glauben, daß ein einziges Mitglied des heil. Kollegiums sich einbildet, ein einziges Individuum auf Erden werde durch das Schreiben in seinen Ueberzeugungen irre gemacht werden. Aber kann man einen ohnmächtigen Protest solcher Art widerwillig nehmen? . . . In Frankreich hat die Veröffentlichung des Schreibens unverholenen Widerwillen hervorgerufen, und es soll uns sehr Wunder nehmen, wenn es nicht dieselben Empfindungen in jedem Staat Europa's erregt.

### Amerika.

Liverpool, 30. Dez. Abends. A. Spinwall, 6. Dez. Der peruanische Kongreß hat fast einstimmig einen Beschluß gefaßt, dem zufolge der Präsident der Republik die Spanier auffordern soll, die Chinchas-Inseln binnen 8 Tagen zu räumen und im Fall der Weigerung sofort das spanische Geschwader anzugreifen. Der Präsident ist nicht befugt, vor Räumung der Chinchas-Inseln von Seiten der Spanier oder vor der Einnahme dieser Inseln durch die Macht der Republik auf eine Ausgleichung mit Spanien einzugehen. In einem andern Beschluß fordert der Kongreß den Präsidenten auf, seine Entlassung einzureichen. Der Präsident hat noch nicht nachgegeben. Eine Revolution scheint bevorstehend.

### Zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

Wir theilen nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ im Nachstehenden das Protokoll vom 14. Dezbr. über das Ergebnis der Verhandlungen mit, welche zwischen den Bevollmächtigten Preußens und Frankreichs in Bezug auf Aenderungen des Vertrages vom 2. August 1862 in Berlin geführt wurden.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich (folgen die unterzeichneten Namen), sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um 1) die Bedeutung einzelner Bestimmungen in dem am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schiffahrts-Vertrage und der Extrakonvention gemeinschaftlich näher festzustellen; 2) die dem vorgelegten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern. Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der andern Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungsprotokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgesetzt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handelsvertrags. 1) Der im zweiten Article des Artikels 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten“ ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Article des Artikels 4 des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Italien vom 17. Jan. 1863 zu verstehen. 2) Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer innern Steuer oder beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhrvergütung erfolgt, das dritte Article des Artikels 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden. 3) Unter den im ersten Article des Artikels 8 erwähnten inneren oder Verbrauchsteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen. 4) Die Bestimmungen des zweiten Article des Artikels 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen. 5) Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen. 6) Unter den im letzten Article des Artikels 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereins-Staate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereins-Staate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetrieb an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen aus Grund des Artikels 25 keine Befreiung von den beifälligen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann. 7) Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikels 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. 8) Damit der Handel und die Schiffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgesetzt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen, a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen; b) daß an Stelle der im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausch der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausfuhrung der gedachten Verträge von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich. 1) Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzstößen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. Aug. 1862 aufrecht erhalten bleiben. 2) Gefügtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Buchenholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Jagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden. 3) Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom

2. Aug. 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertragstafel festgesetzten Werthzoll und dem in den gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarif bestimmten spezifischen Zoll zu wählen. 4) Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spiegelglas“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertragstafels ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarif unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände. 5) Alle durch einen Uebergang vasserichtig gemachten Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Rauffschul überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Waachstuch behandelt werden. 6) Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchsabgabe, einem Zolle von 2 Fr. vom Hektoliter unterworfen werden. 7) Bad- und Leinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flach oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Fr. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein. 1) Eisenbahn-Wagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von 10 Proz. vom Werth unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolls soll nach den in den Artikeln 14 bis 18 des Handelsvertrags vom 2. Aug. 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Fall des Art. 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Dömanns nicht verständigen, Letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts, oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts erster Instanz ernannt wird. 2) An die Stelle des im Tarif B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelagt, wenn das Stück über 288 preussische Quadratfuß groß ist, festgesetzten Zolls von 3/4 Groschen für je 144 Quadratfuß tritt ein Zoll von 4 Thln. vom Zollgüter. 3) Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingang in den Zollverein einem Zoll von 20 Groschen vom Zollgüter, einschließlich der Verbrauchsabgaben, unterliegen. 4) Beim Eingang in den Zollverein soll gelbes blaues Kalium ein Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollgüter unterworfen werden. 5) Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B nicht genannten Metalloryde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden. 6) Conditoren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Del, oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thln. vom Zollgüter entrichten. 7) Feine Waachwaren, Waachperlen und Perlenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zoll von 25 Thln., von 1866 ab von 15 Thln. vom Zollgüter unterliegen.

D. In Betreff des Schiffahrts-Vertrages. 1) Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schiffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden. Unter den vorgezeichneten Schiffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffkörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Wohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgelt für geleistete Dienste sind. 2) Von beiden Seiten soll folgendes Verhältnis zwischen der preussischen Last und der französischen Tonne, nämlich: eine Last gleich 1,50 Tonne, eine Tonne gleich 0,60 Last, bei Erhebung der Schiffahrts-Abgaben und der Ausgleichungsabgabe als feste Grundlage angenommen werden. 3) So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsularagenten verbleiben.

E. In Betreff der Literarkonvention. 1) Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Art. 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtentwässerungen von ihnen herausgegebenen Werke in dem andern Land befreit sein. 2) Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, abtheilungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen. 3) Werke, auf welche die Bestimmung im Art. 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Land unbehindert zugelassen werden. Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der 3 Verträge, auf welche es Bezug hat, von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dez. 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

v. Wisnarsch-Schönhausen. Benedetti.  
v. Pommer-Esche. de Clerca.  
Philippborn.  
Delbrück.

### Zur päpstlichen Encyclica.

Nachstehend geben wir den Text der 80 Sätze, welche der päpstlichen Encyclica vom 8. Decbr. in einer Liste beigefügt waren, und als Irrlehren verdammt werden.

Verzeichniß der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, wie sie in den Konfessional-Allokutionen, den Encyclicen und andern apostolischen Briefen des Papstes Pius IX. gekennzeichnet werden.

#### S. 1. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.

1) Es gibt keine göttliche Macht, kein höchstes Wesen, keine Weisheit und Vorsehung getrennt von der Allgemeinheit der Dinge, und Gott ist nichts als die Natur der Dinge, und deshalb unwandelbar. Darum ist Gott in Menschen und in der Welt und daher vermisch mit der Materie, die Nothwendigkeit mit der Freiheit, das Wahre mit dem Falschen, das Gute mit dem Bösen, das Gerechte mit dem Ungerechten.

2) Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und auf die Welt muß gälugnet werden.

3) Die menschliche Vernunft ist ohne irgend eine Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter über Wahr und über Falsch, über Gut und über Böse; sie ist für sich selbst ihr eigenes Gesetz, und genügt durch

ihre natürliche Kräfte für die Sorge um das Wohl der Menschen und der Völker.

4) Alle Wahrheiten der Religion stammen aus der angeborenen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die vorzüglichste Regel, durch welche der Mensch zur Erkenntniß aller Wahrheiten jeder Art gelangen kann und muß.

5) Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und deshalb dem stetigen und unbegrenzten Fortschritt unterworfen, der dem Fortschritt der menschlichen Vernunft entspricht.

6) Der christliche Glaube steht im Widerspruch mit der menschlichen Vernunft; und die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern schadet auch noch der Vervollkommnung des Menschen.

7) Die Prophezeiungen und die in den heiligen Schriften dargestellten und erzählten Wunder sind Fabeln der Dichter, und die Mythen des christlichen Glaubens, die Summe der philosophischen Forschungen, die Bücher der beiden Testamente, enthalten fabelhafte Erfindungen, und Jesus Christus selbst ist eine Mythe.

#### S. II. Gemäßigter Rationalismus.

8) Da die menschliche Vernunft der Religion selbst gleichsteht, so müssen die Materien der Theologie ebenso behandelt werden, als die Materien der Philosophie.

9) Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der Naturwissenschaft oder der Philosophie, und nur die von der Geschichte unterrichtete menschliche Vernunft kann durch ihre natürlichen Kräfte und ihre Prinzipien zur Wissenschaft selbst über die abstraktesten Dogmen in dem Augenblick kommen, wenn diese Dogmen als Object der menschlichen Vernunft unterbreitet werden.

10) Da der Philosoph etwas Anderes ist, als die Philosophie, so hat Jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität zu unterwerfen, deren Wahrheit er anerkennt hat; aber die Philosophie kann sich weder, noch darf sie sich der Autorität unterwerfen.

11) Nicht allein darf die Kirche sich in keinem Punkt mit Philosophie beschäftigen, sondern sie muß auch die Irrthümer der Philosophie selbst bidden und ihr die Sorge überlassen, sich zu corrigiren.

12) Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hemmen den freien Fortschritt der Wissenschaft.

13) Die Methode und die Prinzipien, vermittelst deren die alten scholastischen Gelehrten die Theologie kultivirt haben, passen nicht mehr zu den Anforderungen unserer Zeit, noch zu dem Fortschritt der Wissenschaft.

14) Die Philosophie muß studirt werden, ohne irgend einer übernatürlichen Offenbarung Rechnung zu tragen.

#### S. III. Indifferentismus. Toleranz.

15) Jeder Mensch hat das Recht, die Religion zu bekennen, die er, vom Geiste der Vernunft geleitet, für wahr halten wird.

16) Im Kultus jeder Religion können die Menschen das ewige Heil finden und erlangen.

17) Wenigstens kann man das ewige Heil von allen Dingen hoffen, die niemals in der wahren Kirche Christi gewesen sind.

18) Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine andere Form derselben wahren Religion, in welcher es möglich ist, Gott in demselben Grad zu gefallen, wie in der katholischen Kirche.

#### S. IV. Sozialismus, Kommunismus. Geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften. Freie geistliche Gesellschaften.

Die Krebsgeschäden dieser Art sind oft mit den strengsten Formeln getadelt worden in der Encyclica Qui pluribus vom 9. Nov. 1846, in der Allocation Quibus quantisque vom 20. Apr. 1848, in der Encyclica Noscitis et nobiscum vom 8. Dez. 1849, in der Alloc. Singulari quadam vom 9. Dez. 1854, in der Encyclica Quanto conciamur moerore vom 10. Aug. 1863.

#### S. V. Irrlehren über die Kirche und ihre Rechte.

19) Die Kirche ist keine wahre und vollkommene freie Gesellschaft; sie beruht nicht auf eigenen und dauernden Gesetzen, welche ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden sind; aber es kommt der bürgerlichen Gewalt zu, zu bestimmen, welches die Rechte und die Schranken der Kirche sind, zwischen denen sie ihre Rechte ausüben kann.

20) Die geistliche Macht darf ihre Autorität nicht ohne die Erlaubniß und Zustimmung der bürgerlichen Regierung ausüben.

21) Die Kirche hat nicht die Macht, als Glaubenssatz zu erklären, daß die katholische Religion die einzig wahre Religion sei.

22) Die Verpflichtung, welche die katholischen Lehrer und Schriftsteller bindet, bezieht sich nicht auf die Dinge, welche dem allgemeinen Glauben unter dem Titel von Catechismen durch das unfehlbare Urtheil der Kirche vorgeschrieben sind.

23) Die Kirche hat nicht die Macht, sich der Gewalt zu bedienen, noch überhaupt eine direkte oder indirekte weltliche Macht.

24) Die römischen Hohenpriester und die ökumenischen Konzile haben die Grenzen ihrer Macht überschritten, haben die Rechte der Fürsten usurpirt und haben selbst Irrthümer in der Erklärung der Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre begangen.

25) Außer den dem Episcopat innewohnenden Machtvollkommenheiten ist ihm noch eine andere weltliche Macht von der bürgerlichen Gewalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden und kann dieselbe eben deshalb von der bürgerlichen Gewalt, sobald es ihr beliebt, widerrufen werden.

26) Die Kirche hat kein natürliches und legitimes Recht, zu erobern und zu besitzen.

27) Die Diener der heiligen Kirche und der römische Hohenpriester müssen absolut ausgeschlossen sein von jeder Sorge und Herrschaft in Bezug auf weltliche Dinge.

28) Die Bischöfe haben ohne Autorisation der Beförderung nicht das Recht, ihre apostolischen Briefe zu veröffentlichen.

29) Die vom römischen Hohenpriester bewilligten geistlichen Enabden müssen als nicht geschehen angesehen werden, wenn sie nicht von der bürgerlichen Regierung erbeten sind.

30) Die Abgabefreiheit der Kirche und der geistlichen Personen leitet ihren Ursprung von dem bürgerlichen Recht her.

31) Die geistliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Zivil- oder Kriminalprozeße der Geistlichen muß abgeschafft werden, selbst ohne das Gutachten und gegen die Reklamationen des hl. Stuhles.

32) Ohne das Naturgesetz oder die Billigkeit zu verletzen, kann man das persönliche Verrecht abschaffen, welches den Geistlichen die Last der militärischen Dienstpflicht abnimmt; diese Abschaffung ist von dem bürgerlichen Fortschritt geboten, besonders in einer Gesellschaft, welche nach den Prinzipien einer liberalen Regierung geregelt ist.

33) Es gehört keineswegs durch irgend ein ihrem Wesen eigenes

und einwohnendes Recht zur geistlichen Gerichtsbarkeit, die Doktrin der Theologie zu leiten.

34) Die Lehre Derjenigen, welche den Pontifex mit einem freien und in der gesammten Christenheit herrschenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, welche nur im Mittelalter gelehrt hat.

35) Nichts hindert, daß durch den Spruch eines Generalconcils oder die That aller Völker die priesterliche Obergewalt von dem römischen Bischof und der Stadt Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt übertragen werde.

36) Die Definition eines Nationalconcils erlaubt hinterher keine Diskussionen, und die bürgerliche Gewalt kann fordern, daß die Dinge dabei stehen bleiben.

37) Nationale Kirchen können außerhalb des römischen Hohenpriesterthums, und von demselben getrennt, organisiert werden.

38) Viele römische Hohenpriester haben sich zur Theilung der Kirche in eine morgenländische und eine abendländische hergegeben.

(Schluß folgt.)

### Vermischte Nachrichten.

— Speyer, 30. Dez. (P. Ztg.) Das Rheineis hat sich seit gestern von Ulripp aufwärts bis oberhalb der Einmündung des hiesigen Hafens, nahe an der Niemand'schen Badaufkalt, gestellt, ist aber noch nicht fest genug, um eine Passage über den Strom zu gestatten.

— Laupheim, 31. Dez. (S. M.) Als drittes Opfer der hiesigen Morbthat ist der Vater Roser gestorben; er verschonte bei Bewußtsein den Sohn; dieser läugnet.

— Koblenz, 30. Dez. (N. Z.) In einem Schreiben aus Rom ist dem Domprobst München zu Köln die Entscheidung des päpstlichen Stuhles in Betreff der von der Majorität des Kapitels (zu welcher der Domprobst nicht gehört) aufgestellten Kandidatenliste mitgetheilt worden. Die protestirende Minorität wird in demselben angewiesen, sich bei der Aufstellung der Kandidatenliste nach dem von der Majorität befolgten Wahlmodus zu betheiligen, d. h. mit andern Worten: der Protest der Minorität wird verworfen.

— Koburg, 31. Dez. Sowohl die „Deutsche Arbeiterzeitung“ als die „Deutsche Wehrzeitung“ (beide erschienen im Verlag von F. Streit hier) machen in ihren neuesten Nummern bekannt: daß sie es von dem Erfolg des nächsten Quartals abhängig machen müssen, ob sie weiter erscheinen können; dem Verleger (dessen Verlust bei der „Arbeiterzeitung“ allein nahe an 6000 fl. bis jetzt beträgt) könnten weitere Opfer nicht zugemüht werden.

— Berlin, 31. Dez. Die Nichtigkeitsbeschwerde der aus dem Prozeß Grothe her bekannten beiden Angeklagten Quinche und Fischer — wegen Ermordung des Professors Gregy — ist von dem Obergericht zugelassen worden, und wird also diese Angelegenheit nochmals zur Verhandlung kommen.

Der Bericht des General-Postmeisters der Vereinigten Staaten enthält einige statistische Angaben, welche auch für das korrespondirende Publikum Europas der Beachtung werth sind. Im Lauf des vorigen Jahres sind der Post nicht weniger als 3,508,325 Briefe zur Beförderung zugekommen, deren Adressaten nicht ausfindig zu machen waren; theils fehlte die Adresse gänzlich, theils war sie unvollständig oder falsch angegeben. Tausende dieser „toten Briefe“ gelang es freilich den Absendern wieder zuzustellen; doch in den meisten Fällen war auch dies nicht möglich. Viele enthielten Geld, Wechsel, Anweisungen, Juwelen oder andere Werthgegenstände. Welche Verluste und Leiden das Ausbleiben mancher Briefe im Gefolge haben muß, läßt sich nicht berechnen. Die Zahl der aus der alten Welt nach der neuen gerichteten unbestellbaren Briefe ist keine geringe.

### Nachricht.

#### Telegramme.

Paris, 1. Jan. (W. L. Z.) An der Spitze des diplomatischen Korps brachte heute der päpstliche Nuntius dem Kaiser die üblichen Glückwünsche bar. Der Kaiser soll dem „Temps“ zufolge geantwortet haben: „Die Wünsche des diplomatischen Korps, dessen Organ Sie sind, rühren mich tief. Sie sind der Ausdruck jener Einigkeit, die unter den Nationen herrschen muß. Ihre Klugheit ist mir der sicherste Bürgen dafür. Glauben Sie, daß auch ich meinerseits bestrebt sein werde, in meinen Beziehungen zu den fremden Nationen mich stets von Achtung und Liebe für Frieden und Gerechtigkeit besetzen zu lassen.“

Turin, 1. Jan. (W. L. Z.) Beim Empfang der Gratulationskommission des Parlaments empfahl der König dem Letztern, seine Arbeiten zu beschleunigen, und drückte die Hoffnung aus, daß die Geschicke Italiens bald in Erfüllung gehen möchten.

Für die Familien der 3 verunglückten Bürger von Sand (Ausruf in Nr. 284 der Karlsruh. Ztg.) sind bei uns ferner eingegangen: Von G. W. 1 fl.; zusammen 223 fl. 30 Kr.  
Karlsruhe, den 2. Januar 1865.  
Expedition der Karlsruher Zeitung.

### Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

31. Dez.	Baromet.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27° 8,30"	— 4,5	N.O.	ganz bew.	Nebel, Duft
Mittags 2 "	" 8,43"	— 0,2	" "	" "	trüb,
Nachts 9 "	" 7,90"	— 1,6	" "	" "	" kalt
1. Jan.					
Morgens 7 Uhr	27° 7,60"	— 1,7	N.O.	ganz bew.	trüb, leichter Schnee
Mittags 2 "	" 7,80"	— 0,5	" "	" "	" raub
Nachts 9 "	" 8,02"	0,0	" "	" "	" "

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag 3. Jan. 1. Quartal. 2. Abonnementvorstellung. Die Nibelungen; ein deutsches Trauerspiel in 5 Akten, nebst einem Vorspiel von Friedrich Hebbel.

### Theater in Baden.

Mittwoch 4. Jan. Mutter und Sohn; Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

